

# RS Vwgh 2012/4/24 2011/23/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2012

## Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

FrPolG 2005 §87;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/18/0291 E 24. September 2009 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe ist nur zum Schein geschlossen worden, ist es ohne Relevanz, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Ehenichtigkeitsklage nach § 23 Ehegesetz Abstand genommen hat (vgl. E 7. Juli 2009, 2006/18/0394). Für die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe ist nur zum Schein geschlossen worden, ist es ohne Relevanz, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Ehenichtigkeitsklage nach Paragraph 23, Ehegesetz Abstand genommen hat vergleiche E 7. Juli 2009, 2006/18/0394).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230285.X01

## Im RIS seit

06.06.2012

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)